



Viele Ideen und Konzepte des Masterplans 2020 Innenstadt wirken noch visionär, doch wird in der Praxis bereits an der Realisierung der Projekte gearbeitet. Die Aktivierung von Wohnen in der Innenstadt durch geförderten Wohnbau ist eine der ersten dieser zielgerichteten Maßnahmen.

Einreichungen und Auskünfte:



Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
Tel: 02742 333-2903, Fax: 02742 333-2909
E-Mail: ecopoint@st-poelten.gv.at
Web: www.ecopoint.info

St. Pölten 2020

Förderung Innenstadtwohnen

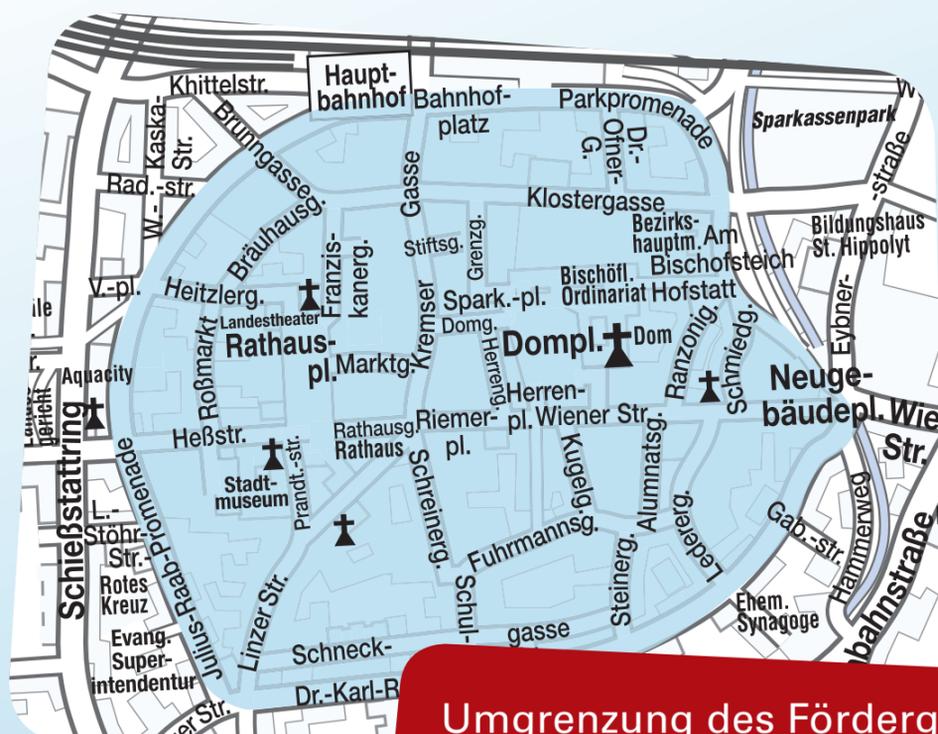
VOM MASTERPLAN ZUR REALITÄT

Innenstadt St. Pölten – Attraktiver Wohn- und Lebensraum mit bester Infrastruktur



Mit der Förderung Innenstadtwohnen unterstützt die Stadt St. Pölten die Generalsanierung von Wohngebäuden und die Schaffung von zusätzlichen Wohnflächen. Sie als Eigentümer von Wohnobjekten erhalten eine Investitionsförderung. Somit kann verstärkt attraktiver Wohnraum für Mieter in der Innenstadt mit besten infrastrukturellen Bedingungen geschaffen werden.

Die Förderung richtet sich aber auch an die Mieter, die sanierte bzw. neue Wohnungen beziehen. Nach Abschluss eines Mietvertrages für eine städtische geförderte Wohnung (siehe Objektförderung) können Sie bei der Stadt St. Pölten um einen Mietzuschuss ansuchen. Damit wollen wir Bürgerinnen und Bürger erreichen, die eine hohe Wohnqualität in fußläufiger Lage schätzen.



Umgrenzung des Fördergebietes

Julius Raab-Promenade, südlicher Bahnhofplatz, Parkpromenade vom Bahnhof bis Am Bischofsteich, Am Bischofsteich, Parkpromenade vom Am Bischofsteich bis Wiener Straße, Dr. Karl Renner-Promenade



Die Förderung besteht aus 2 Säulen

1. INVESTITIONSFÖRDERUNG – OBJEKTFÖRDERUNG
 Hauseigentümer, die im Förderungsgebiet Wohngebäude generalsanieren, Wohnungen errichten, sowie Wohnungen in bestehende Gebäude einbauen, können bei Erfüllung der unten stehenden Voraussetzung ein Ansuchen um Investitionsförderung bei der Stadt St. Pölten stellen. Bei positiver Beurteilung erhalten Sie einen jährlichen Investitionszuschuss in der Höhe von 2% der vom Amt der NÖ Landesregierung als förderbar anerkannten Investitionskosten auf die Dauer von 3 Jahren.

Voraussetzung: Dazu müssen Sie eine vom Land NÖ nach dem Wohnungsförderungsgesetz erteilte Zusicherung der Basisförderung nach dem 30. Juni 2007 vorlegen, sofern die Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Förderungsdauer: Die Förderungsmaßnahme wird ab der Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens auf die Dauer von 3 Jahren gewährt. Wobei die Sanierungsmaßnahme binnen einem Jahr nach rechtskräftiger Baubewilligung eingeleitet und binnen weiterer 2 Jahre abgeschlossen sein muss.

2. MIETZUSCHUSS – SUBJEKTFÖRDERUNG
 Als Mieter einer sanierten bzw. neu geschaffenen Wohnung erhalten Sie in den ersten 3 Jahren nach Fertigstellung einen monatlichen Mietzuschuss von Euro 1/m² für maximal 80m²/Wohnung. Dies gilt auch für größere Wohnungen.

Voraussetzung: schriftlicher Mietvertrag, Meldezettel

Hinweis: Im Falle des Mieterwechsels kann die Förderung auch vom nachfolgenden Mieter beansprucht werden, jedoch nicht länger, als mit dem ursprünglichen Mieter vereinbart wurde.

Achtung: Die Subjektförderung ist an die Objektförderung geknüpft. Das heißt, dass der Mieter erst dann um Subjektförderung ansuchen kann, wenn die Objektförderung dem Hauseigentümer zugesichert wurde!

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht.